



HVBG

HVBG-Info 17/1985 vom 29.08.1985, S. 0041 - 0046, DOK 375.0/017-LSG

**Ablehnung des UV-Schutzes bei Infektion (Kausalitätsfrage) -  
Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 24.04.1985 - L 3 U 63/84**

Ablehnung des UV-Schutzes (§ 589, 548, 551 RVO) bei  
Infektionen (Kausalitätsfrage);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom  
24.04.1985 - L 3 U 63/84 -

In seiner Sitzung am 24. April 1985 - L 3 U 63/84 - hatte das LSG  
Rheinland-Pfalz darüber zu entscheiden, ob zwischen der Tätigkeit  
des Versicherten als Gärtner und dem Tod durch eine bakterielle  
Infektion ein ursächlicher Zusammenhang bestanden hat.  
Das LSG hat dies verneint und den Anspruch der Witwe auf  
Hinterbliebenenleistungen abgelehnt. Nach Ansicht des Gerichts war  
nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festzustellen, daß der  
Versicherte, der die zur Infektion führende Wunde beim Rasieren  
davon trug, sich bei einer späteren betrieblichen Tätigkeit  
infiziert und dadurch einen Arbeitsunfall erlitten hat. Allein der  
ständige, berufsbedingte Umgang mit Blumenzwiebeln, Komposterde  
und chemischen Düngemitteln sei für die Kausalitätsfrage nicht  
ausreichend. Nach den getroffenen ärztlichen Feststellungen beruhe  
die Infektion vielmehr auf Keimen, die praktisch überall  
anzutreffen seien, so daß es weitgehend vom Zufall abhängt, wo und  
wie sich jemand infiziert.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 82/85 vom 07.08.1985 des Bundesverbandes der  
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften